

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendung**

Die oder der Studierende der Humanmedizin wird mit einem Festbetrag, der sich aus Pauschalbeträgen für zuwendungsfähige Ausgaben zusammensetzt, in Form eines zweckgebundenen Zuschusses (Stipendium) gefördert.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

<sup>1</sup>Zuwendungsfähige Ausgaben sind im Zusammenhang mit dem Studium anfallende Lebenshaltungskosten. <sup>2</sup>Anstelle der im Einzelfall tatsächlich anfallenden Ausgaben werden hierfür abschließend folgende Kostenpauschalen angesetzt:

- für Wohnen monatlich 250 €
  
- Mehrbedarf für Lebensmittel monatlich 100 €
  
- Mehrbedarf für Bildung und Lernmittel 70 €
  
- Mehrbedarf für Gesundheit und Hygiene 50 €
  
- Mehrbedarf für Kommunikation 50 €
  
- Mehrbedarf für Mobilität 50 €
  
- Mehrbedarf für Bekleidung 90 €

### **5.3 Höhe der Zuwendung**

Der Festbetrag beträgt monatlich 600 €.

### **5.4 Dauer der Zuwendung**

Das Stipendium kann nur ein einziges Mal beantragt werden und wird bis zur Beendigung des Medizinstudiums, längstens jedoch für 48 Monate, gewährt.

### **5.5 Anrechnung weiterer Stipendien**

<sup>1</sup>Können die unter Nr. 5.2 bezeichneten zuwendungsfähigen Ausgaben ebenso über eine andere Förderung als Sozialleistung nach § 68 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gefördert werden, so ist die Förderung aus dieser Richtlinie gegenüber der Förderung aus Sozialleistung vorrangig. <sup>2</sup>Gegenüber Fördermöglichkeiten, die keine Sozialleistung darstellen, ist die Förderung nach dieser Richtlinie bei Vorliegen der identischen Zuwendungsleistungen aufgrund des staatlichen Interesses am Zuwendungsziel vorrangig anzuwenden.